



**Satzung  
über Außenwerbung in der Stadt Schwabach  
(Werbeanlagensatzung - WAS)**

**vom 17.12.2012**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 und Art 79 Abs. 1 S, 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) folgende Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt das Verbot der Errichtung von genehmigungspflichtigen, verkehrsfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen).
- (2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO) sowie Werbung an ortsfesten baulichen Anlagen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Zu den Werbeanlagen in diesem Sinne zählen auch Leuchtkästen oder Lichtwände, Schriftzüge und Bilder, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Als Werbeanlagen gelten auch Anlagen und Produkte, die vorübergehend ausschließlich zu Werbezwecken aufgestellt oder angebracht werden.
- (3) Diese Satzung gilt in folgenden Zonen im Gebiet der Stadt Schwabach:
  - Zone 1: – der „mittlere Ring“

das Teilgebiet rund um die Altstadt bis zu den Ringstraßen Fürther-, Weibenburger-, Anger-, Friedrich-Ebert-, Schützen-, Steinmark-, Guttenberg- und Ansbacher Straße. Geregelt werden Anlagen entlang der Ringstraßen und der Nürnberger-, Limbacher-, Ludwig-, Penzendorfer-, Bahnhof-, Hindenburg-, Linden-, Wittelsbacher-, Nördlinger-, Rittersbacher-, Reichswaisenhaus- und Regelsbacher Straße.
  - Zone 2: – die Einfallstraßen

die Hauptstraßen, die in das Schwabacher Zentrum führen: Limbacher-, Penzendorfer-, Rittersbacher-, Reichenbacher-, Regelsbacher Straße, Rother-, Nördlinger- und Nürnberger Straße.
- (4) Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:10.000 vom 18.04.2012 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die darin enthaltenen Markierungen sind maßgebend für den exakten Erfassungsbereich der Zo-

nen 1 und 2 dieser Satzung. Sie wird bei der Stadt Schwabach, Stadtplanungsamt, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, archivmäßig verwahrt und liegt dort während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

- (5) Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf Werbeanlagen, die neu errichtet, angebracht, aufgestellt oder verändert werden sollen. Als Veränderung einer Werbeanlage gelten auch der Wechsel und die Veränderung von Schriftzügen, Symbolen und Bildern an einer bestehenden Werbeanlage.
- (6) Für Werbeanlagen an Baudenkmalern und in deren Nähe sowie mit Auswirkungen auf ein denkmalrechtliches Ensemble sind neben den Bestimmungen dieser Satzung die Regelungen des Denkmalschutzrechtes zu beachten, insbesondere die Erlaubnispflicht nach Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz.
- (7) Abweichende Regelungen in örtlichen Bauvorschriften, insbesondere Bebauungsplänen, gehen den Regelungen dieser Satzung vor.
- (8) Die Vorschriften der Verordnung der Stadt Schwabach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierverordnung) bleiben von dieser Satzung unberührt.

## **§ 2**

### **Unzulässige Werbeanlagen**

- (1) Unzulässig sind:
  1. Werbeanlagen, die die architektonisch prägenden Gliederungen eines Gebäudes überdecken oder überschneiden,
  2. Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden bzw. bei Geschosshöhen über 3,50 m oder in der Fassade bei nicht ablesbarer Geschosshöhen, Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von 5,00 m über natürlichem Gelände im Mittel,
  3. Werbeanlagen, die aus Buchstaben eines Wortes bestehen, das auf verschiedene Fenster verteilt ist,
  4. Werbeanlagen auf Dachflächen oberhalb der Dachtraufe oder Dachattika,
  5. Werbeanlagen, insbesondere Großformatdrucke, die größere Fassadenteile oder Fassaden überdecken,
  6. Werbeanlagen an Bäumen, insbesondere auch an Baumstützen, Rankhilfen und Schutzgittern,
  7. Fremdwerbeanlagen sowie Großflächenwerbetafeln mit einer Ansichtsfläche von mehr als 9 m<sup>2</sup> in festgesetzten Mischgebieten (§ 6 BauNVO), die überwiegend durch das Wohnen geprägt sind oder in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen,
  8. Großflächenwerbetafeln für Fremdwerbung, die außerhalb von Baufenstern in festgesetzten Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) und Sondergebieten (§11 BauNVO) als freistehende Werbeanlagen nicht parallel zur Straße errichtet werden oder mit der Unterkante der Werbeflächen über 1 m über dem natürlichen Gelände liegen oder beleuchtet sind,
  9. stationäre Anlagen an Betriebsstätten zur Außenbeschallung für Werbezwecke,

10. Werbeanlagen in Form von bewegten oder wechselnden Bildern, Laufschriften, Blink- oder Wechsellichtanlagen und Strahlern, die gegen den Nachthimmel strahlen,
  11. sich drehende oder in ähnlicher Weise bewegliche Werbeanlagen und Teile davon,
  12. Werbeanlagen mit grellen Neon-, fluoreszierenden oder reflektierenden Farben,
  13. Speisekarten über 1,00 m<sup>2</sup> Gesamtfläche je Betrieb,
  14. Werbeanlagen sowie Lichtquellen von Beleuchtungseinrichtungen, die eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer und Passanten bewirken,
  15. Werbeanlagen in Form von Hinweiszeichen und -schildern mit Hinweisen auf Betriebe außerhalb des Betriebsgeländes mit Ausnahme von Sammelhinweisschildern gemäß Abs. 2,
  16. Werbeanlagen auf vom Straßenraum aus einsehbaren Fensterflächen, sobald die Werbeflächen 25 % der Gesamtfensterflächen des Betriebes überschreiten,
  17. störende Häufungen von Werbeanlagen, insbesondere wenn im Blickfeld eines Betrachters mehrere (mehr als 2) Werbeanlagen oder verschiedenartige Werbeanlagen befinden, die sich in ihrem Wirkungskreis überschneiden.
- (2) Zur Verkehrslenkung können Hinweisschilder als gemeinsame Sammelwerbetafel an Hauptverkehrsstraßen zugelassen werden, wenn sie auf einem Trägerelement angebracht werden, keine selbstleuchtenden Schilder enthalten und eine Größe von 0,30 m<sup>2</sup> je Einzelhinweisschild nicht überschreiten.
- (3) Über die Verbote in Abs. 1 sind in der Zone I (erweiterte Innenstadt) folgende weitere Werbeanlagen unzulässig:
1. Werbeanlagen, die wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wichtige Stadtbild prägende Gebäude, Alleen, Grünzüge, Vorgartenzonen, und Straßenraumbegrünungen beeinträchtigen oder verstellen oder störend überschneiden;
  2. Werbeanlagen mit einer Anlagenhöhe von mehr als 1 m oder einer Auskragung von mehr als 0,50 m (das Lichtraumprofil darunter liegender Aufenthaltsbereiche ist zu beachten);
  3. Werbeanlagen als, die länger sind als 50% der Fassadenlänge.

### **§ 3 Abweichungen**

- (1) Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO kann die Stadt Schwabach auf Antrag Abweichungen von den Regelungen der §§ 2 und 4 dieser Satzung zulassen.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für kunsthandwerklich gefertigte Werbeanlagen (Ausleger, Fassadenbemalung o.ä.), für die Gestaltung fensterloser Fassaden und für Tankstellen.

### **§ 4 Allgemeine Gestaltungsanforderungen**

- (1) Zulässige Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Größe, Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und der baulichen Anlagen sowie das

Erscheinungsbild der näheren Umgebung und das jeweilige Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen oder verunstalten. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Naturschutzbelange sind zu beachten.

- (2) Schaukästen dürfen nicht mehr als 25 cm tief in den Straßenraum hineinragen und müssen einen Mindestabstand von 1 m zu einer Gebäudeecke einhalten.
- (3) Sonnenschirme und Klappschilder (Kundenstopper) sowie ähnliche in regelmäßigen Abständen auf öffentlicher Verkehrsfläche angebrachte oder aufgestellte Anlagen mit Werbeaufschriften oder Verkaufshilfen (Preisangaben o. ä.) sind nur während der Geschäfts- oder Betriebszeiten zulässig. Sie müssen unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäft oder Betrieb aufgestellt werden. Eine etwa erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach Straßen- und Wegerecht bleibt davon unberührt.  
In Zone 1 sind pro Betrieb sind maximal 2 Kundenstopper bzw. Verkaufshilfen, in Zone 2 maximal 3 zulässig. Daneben ist ein zusätzlicher Fahrradständer mit Eigenwerbung in einer Länge von maximal zwei Metern möglich.
- (4) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend errichtet werden sollen (z. B. bei Geschäftseröffnungen, Weihnachtswerbung) sind nur an Fenstern oder als Fahnen oder als Transparent für bis zu vier Wochen zulässig.
- (5) Entstellte, beschädigte oder verschmutzte Werbeanlagen müssen entfernt oder instandgesetzt werden.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Werbeanlagen, die nach § 2 verboten oder unzulässig sind, errichtet, aufstellt und anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach, den 17.12.2012

Thürauf  
Oberbürgermeister

## **Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches vom 11.Juni 2012**

Erläuterungen:

### Zone 1 - der „mittlere Ring“

Zone 1 stellt das Teilgebiet rund um die Altstadt bis zu den Ringstraßen Fürther-, Weißenburger-, Anger-, Friedrich-Ebert-, Schützen-, Steinmark-, Guttenberg- und Ansbacher Straße dar.

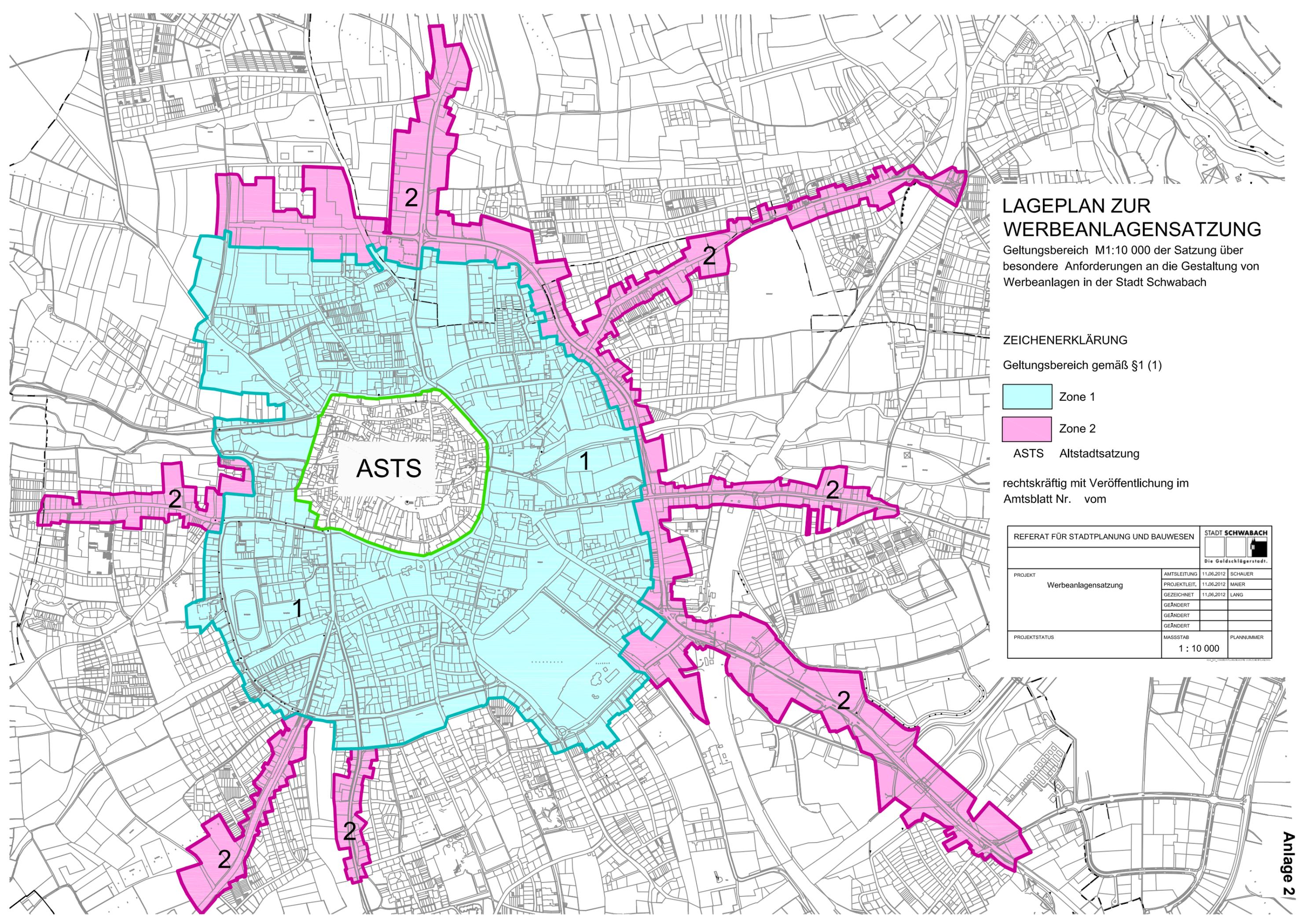
Hier handelt es sich um die dichte Siedlungserweiterung ab dem 18. Jahrhundert. Die das Ortsbild dominierende Bausubstanz entstammt dem Klassizismus, der Gründerzeit, dem Jugendstil und der klassischen Moderne. Geregelt werden soll die Zulässigkeit von Anlagen entlang der Ringstraßen und der sternförmig abgehenden Straßen.

### Zone 2 - die Einfallstraßen

Die Haupteinfallstraßen, die in das Schwabacher Zentrum führen, liegen in überwiegend gewachsener Mischbebauung, wie Limbacher-, Penzendorfer-, Rittersbacher-, Reichenbacher- und Regelsbacher Straße sowie überwiegend gewerblich genutzter Bauung wie Rother-, Nördlinger- und Nürnberger Straße.

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Bereiche und zum Schutz ihres jeweils kennzeichnenden Ortsbildes gilt als allgemeine Anforderung für alle Werbeanlagen grundsätzlich, dass sie zu keiner Beeinträchtigung der Architektur und des Stadtbildes führen dürfen und sich in ihre Maßstäblichkeiten einfügen müssen. Sie müssen Gliederungselemente und prägende Bauteile von Gebäuden achten und dürfen sich nicht häufen.

Werbeanlagen sind daher so zu gestalten, dass sie sich in Art, Form, Größe, Lage, Material und Farbe der jeweiligen Architektur und der städtebaulichen Situation unterordnen.



# LAGEPLAN ZUR WERBEANLAGENSATZUNG

Geltungsbereich M1:10 000 der Satzung über  
besondere Anforderungen an die Gestaltung von  
Werbeanlagen in der Stadt Schwabach

## ZEICHENERKLÄRUNG

Geltungsbereich gemäß §1 (1)

Zone 1

Zone 2

ASTS Altstadtatzung

rechtskräftig mit Veröffentlichung im  
Amtsblatt Nr. vom

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN		STADT <b>SCHWABACH</b> <small>Die Goldschlaggerstadt.</small>	
PROJEKT Werbeanlagensatzung	AMTSLEITUNG	11.06.2012	SCHAUER
	PROJEKTL. EIT.	11.06.2012	MAIER
	GEZEICHNET	11.06.2012	LANG
	GEÄNDERT		
GEÄNDERT			
PROJEKTSTATUS	MASSTAB	PLANNUMMER	
	1 : 10 000		